

Y b  
3272







Yb  
3272

# G e s e z e

der

Hallischen

## Ereignen = Societät

beyder Classen.



---

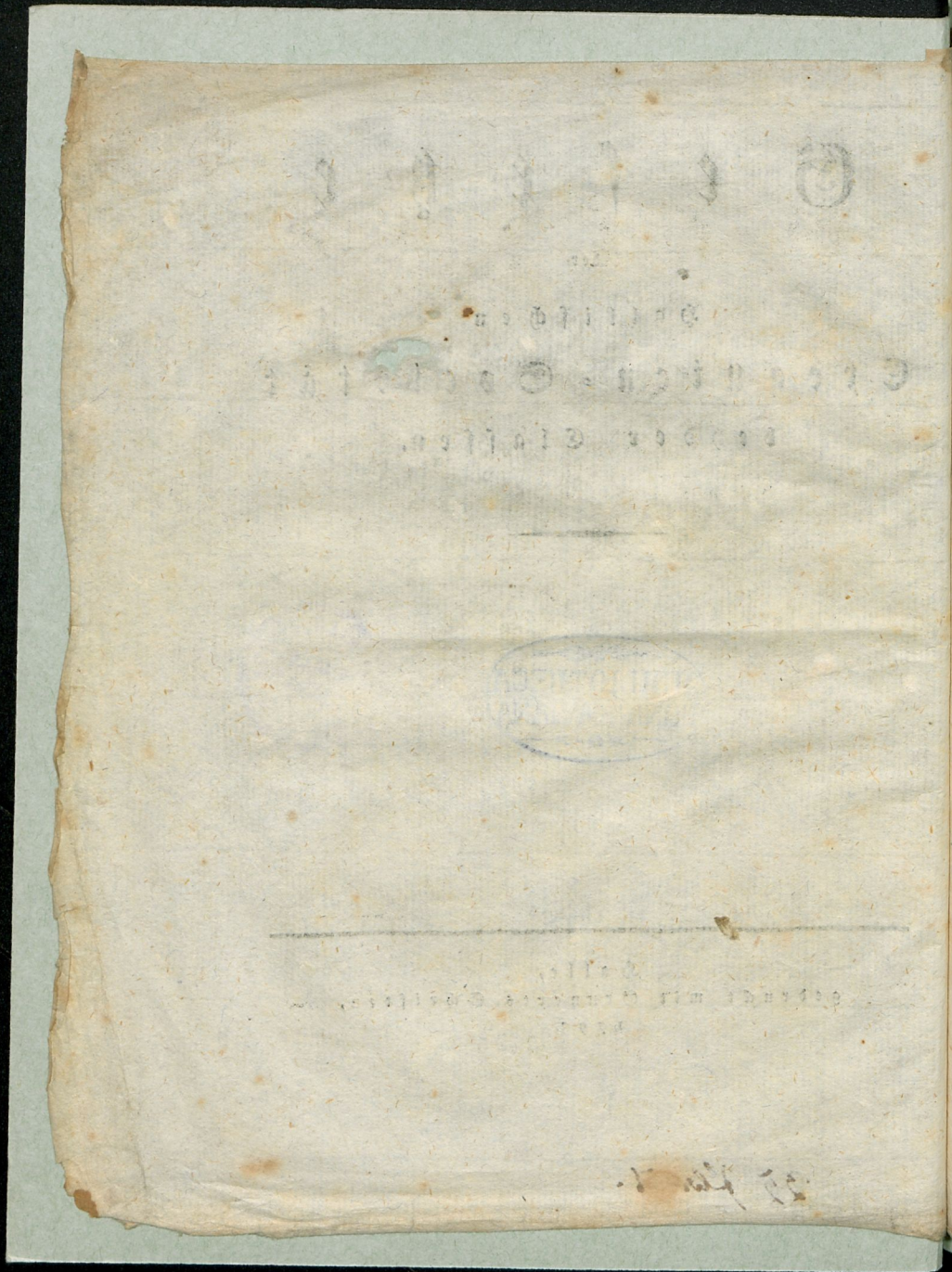
Halle,  
gedenkt mit Grunerts Schriften,  
1793.

11-

35 Flr 1.







**S**  
tra  
Er  
Kö  
alle  
red  
Fr  
Kö  
der  
neh

die  
wer  
die  
ein  
der  
soll  
so f  
ein

dar  
won  
gen





Nachdem bereits vor einigen Jahren alhier eine Gesellschaft entstanden, deren Absehen dahin gerichtet, um durch einen bestimmten Geld-Beitrag, bey dem Ableben eines Mitgliedes, eine festgesetzte Geld-Summe zur Erleichterung der standesmäßigen Begräbniß-Kosten, aufzubringen; Seine Königl. Majestät auch dergleichen gemeinnützige Gesellschaften zu errichten allergnädigst Dero Unterthanen nachzulassen geruhet; so sind zur fernern Aufrechterhaltung dieser Gesellschaft für die Zukunft und zur Vermeidung aller Irrungen unter den Mitgliedern, unter verhoffter zu erbittender allerhöchster Königl. Bestätigung, mit allgemeiner Zufriedenheit der jetzigen Mitglieder, nachfolgende Grundsätze, als conventionelle Gesetze beliebiget und genehmiget worden.

§. 1. Die Gesellschaft bestehet zwar zur Zeit aus zween Classen, allein diese beyden Classen gehören nicht dergestalt unzertrennlich zusammen, daß, wenn sie sich trennen sollten, oder die eine Classe aufhören sollte, dadurch die Gesellschaft überhaupt für aufgehoben geachtet, oder die Mitglieder der einen Classe den Mitgliedern der andern Classe, wegen ihrer Beiträge, oder der Begräbniß-Gelder, zu einiger Art der Gewährleistung verbunden seyn sollten, sondern obgleich die jetzt aus zween Classen bestehende Gesellschaft, in so ferne zusammen hält, daß sie einerley Gesetze anerkennen; so macht doch eine jede Classe ein besonderes Corpus für sich aus, dergestalt, daß

§. 2. zwar jemand ein Mitglied von beyden Classen seyn, er aber darum, daß er ordnungsmäßig zum Mitgliede der einen Classe aufgenommen worden ist, weder ein Recht hat, auch in der andern Classe als Mitglied aufgenommen zu werden, noch er deswegen verpflichtet ist, in die andere Classe



sich aufnehmen zu lassen, selbst, wenn es der andern Classe an Expectanten mangeln sollte.

§. 3. Die Mitglieder einer jeden Classe sind von einer doppelten Art. Sie sind nemlich theils volle Mitglieder, das heißt: solche, deren Erben bey ihrem Absterben ein gegründetes Recht haben, das auf Ein hundred Thaler Courant unveränderlich festgesetzte Begräbniß-Geld verlangen zu können, theils sind sie Expectanten, die diese Befugniß nicht haben. Von beyden sind

§. 4. Diejenigen unterschieden, die sich ihrer Aufnahme in die Gesellschaft halber, bey dem zeitigen Vorsteher und Assistenten desselben gemeldet, und deren Nahmen in dieser Absicht bey den Acten der Gesellschaft eingezeichnet sind, die aber noch nicht durch ein schriftlich verfaßtes, von dem Vorsteher und sämtlichen Assistenten vollzogenes Conclusum, zu Mitgliedern aufgenommen, und den erforderlichen Receptions-Schein erhalten haben.

§. 5. Die Anzahl der vollen Mitglieder (§. 3.) ist unveränderlich auf Ein und Funfzig bestimmt, nemlich den Vorsteher und Funfzig ordentlich beytragende Mitglieder. Aber

§. 6. die Anzahl der Expectanten bleibt unbestimmt, und können dazu so viele auf- und angenommen werden, als sich zu dieser Gesellschaft qualifizierte Liebhaber angeben.

§. 7. Jedes der Ein und Funfzig vollen Mitglieder hat, durch seine Aufnahme zu einem vollen Mitgliede, seinen Erben das Recht erworben, aus der Cassen seiner Classe Ein hundred Thaler Courant zu erhalten, welche bereits schon bey seinen lebzeiten aufgebracht und zur Auszahlung baar in der Cassen vorhanden waren, indem

§. 8. jedesmahl, als ein volles Mitglied, er mag Vorsteher gewesen seyn, oder ein anderes verfürbt, der Vorsteher eine neue Sammlung veranstaltet, in welcher jedes volle Mitglied zu seinem Antheile zwey Thaler in grossem Brandenburgischen Silber-Gelde, in der Währung, in welcher es bey den Königlichen Cassen zur Zeit der Sammlung angenommen wird, bezahlet, von welchem Beytrage aber der jedesmalige Vorsteher frey ist, daß also durch den Beytrag der übrigen Funfzig Mitglieder, die Summe von Ein hundred Thalern



Thaler aufgebracht, und so lange verwahret aufbewahret wird, bis das Absterben eines Mitgliedes die Auszahlung dieser vorräthigen Ein Hundert Thaler nothwendig macht. Und gleichwie

§. 9. solchergestalt ein volles Mitglied bey seinem Absterben nur auf die baare vorräthige Summe, welche durch die letzte, seinem Tode vorhergehende Sammlung zusammen gebracht worden war, eigentlich ein Recht hat; so gehöret ihm auch die Gefahr einer landesherrlichen Münz: Veränderung, die zwischen der Zeit der Sammlung und des Absterbens geschehen sollte, dergestalt, daß den Erben eben so gut der Vortheil, als auch der Schaden der Münz: Veränderung trifft, mithin er das Begräbniß: Geld in der Münzart annehmen muß, in der der Vorrath bey der letzten Sammlung einsam.

§. 10. Da diese Einhundert Thaler bloß zur Erleichterung der Kosten eines standesmäßigen Begräbnißes bestimmt sind, und sie nur durch eine in dieser Absicht vorgenommene Sammlung zusammen gebracht werden, mithin das Recht eines Mitgliedes und seiner Erben, nicht aus dem Grunde eines Contractus bilateralis onerosi, und weil das Mitglied oder Erblasser Beyträge entrichtet habe, entspringt, folglich diese Begräbniß: Gelder nicht in der Qualität einer Vergütung bezahlet werden; so können diese Begräbniß: Gelder überhaupt nicht gefordert werden, wenn der Verstorbene entweder zur Zeit seines Absterbens nicht mehr ein Mitglied dieser Gesellschaft war, oder unter solchen Umständen starb, unter denen ein standesmäßiges Begräbniß nicht statt fand. Mithin können

§. 11. insbesondere diese Begräbniß: Gelder A. ganz und gar nicht verlangt werden, wenn 1. jemand freywillig bereits bey seinen Lebzeiten aus dieser Gesellschaft getreten wäre. 2. Wenn jemand der Rechte eines Mitgliedes sich verlustig macht, weil er entweder seine Beyträge nicht entrichten will, oder nicht entrichten kann, oder er, als ein Auswärtiger, dem Versterber seinen Bevollmächtigten, zu Verichtigung seiner Beyträge, nicht bekannt gemacht, oder dieser sich weigert, den, seinem Constituenten obliegenden Beitrag, zu entrichten. 3. Wenn ein Mitglied, wo Gott für sey! sich entweder selbst entleibet, oder wohl gar zur gerechten Strafe eines Verbrechen, durch die Hände der Gerechtigkeit sein Leben verlohre; so können auch die Erben eines verstorbenen Mitgliedes 4. das Begräbniß: Geld nicht verlangen, wenn,



wenn, wofür uns der Allmächtige behüten wolle! pestilenzialische und von Obrigeits wegen Einsperrungs-Verfügungen nöthig machende Krankheiten einbrechen sollten, da unter diesen Umständen theils die Absicht dieser Vereinigung wegfällt, theils aus Mangel der Liebhaber, die Gesellschaft ins Strecken geräthen, theils die vorkommenden häufigen Sterbefälle den Mitgliedern die Entrichtung ihrer Beyträge ohnmöglich, wenigstens doch höchst beschwerlich machen dürfte.

§. 12. Fernerweit fällt B. das Recht des vollen Begräbniß-Geldes weg, wenn 1. das gesammelte Geld-Quantum durch die landesherrliche Münz-Devaluation an seinem Werth verlohren haben sollte, oder 2. wenn das volle Begräbniß-Geld von Ein Hundert Thalern darum nicht aufgebracht werden könnte, weil sich kein Liebhaber finden wollte, der an die Stelle des Verstorbenen in die Gesellschaft einzutreten lust bezeigte. Jedoch, wenn in diesem Falle durch eine Sammlung völlige 100 Rthlr. bey einer Casse nicht aufkommen könnten, und von dem durch die Zinsen aufgekommenen Gelde noch etwas in der Casse wäre; so soll denen Erben des unter gedachten Umständen gestorbenen vollen Mitgliedes aus der Casse so viel zugeschossen werden, als bey der Einsammlung an denen auszureichenden 100 Rthlrn. ermangelt, womit auch so lange fortgefahren werden soll, bis nur noch 10 Rthlr. zu Bestreitung der vorkommenden höchstnöthigen Ausgaben in der Casse vorhanden. Wenn aber bis auf 10 Rthlr. der Casse-Vorrath sich verringert hat, und wegen Mangel ordentlicher Mitglieder volle 100 Rthlr. nicht einkommen können, so müssen die Erben des Verstorbenen mit denen Zwen Thalern, so ein jedes von denen alsdann gegenwärtigen Mitgliedern bezgetragen, zufrieden seyn, und ein mehreres von der Gesellschaft nicht verlangen. Und

§. 13. weil alle Mitglieder, sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, sich dieses einmüthig gefallen lassen, und es als einen Unglücksfall zu betrachten, sich erklärt haben, daß sie in dem Fall des §. hi 12 mit einem mindern Quanto sich beruhigen müssen; so begeben sie sich für sich und ihre Erben aller Anforderungen aus der Ursache, daß sie oder ihre Erblasser aus Mangel der vollen Zahl der Mitglieder nicht das volle Quantum erhalten können. Weil nun

§. 14. unter diesen Umständen die Sammlung eines sogenannten Societäts-Fonds, dergleichen bey ähntlichen Anstalten sonst üblich sind, völlig über-



überflüssig ist, und dessen Errichtung und Verwaltung zu allerley Schwierigkeiten und mancherley Streitigkeiten Anlaß geben würde; so ist einmützig beliebt worden, keinen Societäts-Fond durch Sammlung zu errichten; es wäre denn, daß durch zufällige Aufkünfte, als Zinsen, legatē, oder sonst, ein solcher Fond in der Zukunft sich bilden sollte. Da aber

§. 15. auf diese Art der Eintritt in diese Gesellschaft, nicht ohne Art einer Gefährs-Uebernehmung möglich ist; so kann auch an dieser Gesellschaft niemand Antheil nehmen, der nicht ein völliger Herr seines Vermögens ist, und sich auf eine Rechtsbeständige Weise verpflichten und Verzicht leisten kann. Dannenhero

§. 16. werden alle unter Vormundschaften stehende Personen, sie mögen Minderjährige, Blödsinnige, Verschwender u. s. w. seyn, von dieser Gesellschaft ausgeschlossen. Gleichwie aber

§. 17. der Eintritt in diese Gesellschaft eine willkürliche Handlung bleibt, so bleibet es dem Willkühr eines jeden Mitgliedes unbedingt frey, wie lange er in dieser Gesellschaft bleiben will, und kann jedes Mitglied zu aller Zeit daraus treten, nur muß er sich aller Ansprüche, wegen der von ihm als wahren Mitgliede bezahlten Beyträge, auf immer begeben, dergestalt, daß, wenn er nach geschעהer Sammlung aus der Gesellschaft treten wollte, er nicht einmahl die noch vorrätigen 2 Rthlr. zurück fordern könne.

§. 18. Weil der Endzweck dieser Gesellschaft nur auf gewöhnliche natürliche Sterbefälle gerichtet ist; so können daran keinen Antheil nehmen und in diese Gesellschaft nicht aufgenommen werden: 1. Militair-Personen, es wäre denn, daß sie gleich bey dem Eintritt in die Gesellschaft, in dem Falle, wenn sie auf dem Felde der Ehren im Dienste des Staats, und an den in diesem Dienste erhaltenen Wunden sterben sollten, auf die Begräbniß-Gelder sowohl, als die von ihnen bezahlten Beyträge, für sich und ihre Erben ausdrückliche Verzicht leisten wollten. 2. Können keine Personen, welche das Fünf- und Vierzigste Jahr ihres Alters überlebt haben, an dieser Gesellschaft Antheil nehmen, es wäre denn, daß eine sich anmeldende Person über 45 Jahr ihres Alters auf dem Wege des Ballotirens oder Scrutiniū durch zwey Drittheile der Stimmen für Aufnehmens fähig erkläret würde. Sollte aber der sich Anmeldende über Fünfzig Jahr alt seyn; so kann er unter keinerley Vor-



Vorwand aufgenommen werden. Und damit die Ausmittelung des Alters des Recipiendi ohne Weitläufigkeit geschehen könne: so ist dazu nichts weiter nöthig, als daß der Recipiendus ein glaubwürdiges Geburts- Zeugniß bey seiner Anmeldung übergebe. 3. Kränkliche und schwächliche Personen können gar nicht aufgenommen werden.

§. 19. Wenn ein volles Mitglied oder ein Expectant nach seiner Reception in Militair- Dienste käme, es geschähe nun freiwillig oder auf allerhöchsten Befehl des landesherrn: so muß er entweder aus der Gesellschaft treten, ohne die Ersetzung der von ihm bereits entrichteten Beyträge verlangen zu können, oder er muß sich den Bedingungen unterwerfen, unter denen, nach dem vorhergehenden §pho 18, Militair- Personen aufgenommen werden können.

§. 20. Bey dem Alter, und ob der Recipiendus ein Valetudinarius sey, kommt es blos auf die Zeit an, da der Mann als Expectant aufgenommen wird. Die Schwächlichkeit, die das angenommene Mitglied nachher, und nachdem ihm der Receptionis- Schein ist zugestellet worden, befällt, gehet nicht auf Verantwortung des Vorstehers und der Assistenten, und es wird blos ihrem Ermessen anheim gegeben, ob sie sich zu ihrer eigenen Sicherheit gegen etwanige Vorwürfe, ein Testimonium sanitatis, so ein recipirter Medicus practicus ausgestellt, von dem Recipiendo erfordern wollen.

§. 21. Jedermann, der solchergestalt sich bey dem Vorsteher und den Assistenten qualificiren kann, er sey wes Standes und Würden er sey, in Halle oder auswärts wohnhaft, kann als Mitglied in diese Gesellschaft aufgenommen werden, nur wird der Beurtheilung des Vorstehers und der Assistenten überlassen, daß sie nicht solche Personen aufnehmen, die nach ihrer Vermögens- Umständen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wegen starker Berichtigung der zu entrichtenden Beyträge zu sehr beschweren, und die, wenn sie wegen nicht entrichteter Beyträge aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden müssen, aus Empfindlichkeit über den, obgleich durch ihre eigene Schuld, sich zugezogenen Vermögens- Verlust Gelegenheit nehmen möchten, eine so löbliche Anstalt, als diese ist, bey ihren Nebenbürgern zu verschreyen, und dadurch zu veranlassen, daß eine sonst qualificirte Person, die lust zur Theilnehmung verliere, und es der Gesellschaft an Expectanten fehle. Dieses ist um so mehr zu befürchten, als

§. 23.



§. 22. es nothwendig ist, daß jedes volle Mitglied, so bald als das Absterben eines vollen Mitgliedes eine Sammlung nothwendig macht, dem einsammelnden Voten seinen Beytrag so fort bezahle, und das saumsetzige Mitglied verliere sein Gesellschafts-Recht, wenn es nicht längstens binnen zwey Tagen den ihm angezeigten Beytrag entrichtet, es wäre denn, daß das Mitglied zur Zeit der Sammlung nicht einheimisch, sondern in seinen Geschäften auf eine kurze Zeit verreiset wäre.

§. 23. Aus eben diesem Grunde muß bey gleicher Strafe ein auswärtiges Mitglied einen hier wohnhaften Mann zu seinem Bevollmächtigten bestellen, und solchen dem Vorsteher nachmittelich bekannt machen, von dem der Beytrag durch den Gesellschafts-Voten abgehohlet, und das gesellschaftliche Interesse des Mitgliedes besorgt werden könne, und wenn durch das Versehen des Gewaltshabers das auswärtige Mitglied in einen Schaden kommen sollte, so muß sich das Mitglied lediglich an seinen Bevollmächtigten halten.

§. 24. Wenn jemand von dem Vorsteher und den Assistenten für qualifizirt erkannt, und ihm der Receptions-Schein als Expectant zugestellet worden ist, bezahle derselbe nicht nur zwey Thaler, sondern auch zu Befreyung der vorfallenden etwanigen gemeinschaftlichen Kosten ein für allemahl Acht Groschen.

§. 25. Zur Aufbewahrung dieser 8 Gr. so wohl, als der jedesmahl gesammelten vorrätigen Ein Hundert Thaler für eine jede Classe, wird ein Käßgen mit zwey verschiedenen Schließern angeschafft, davon den einen Schlüssel der jedesmalige Vorsteher, den andern aber einer der Assistenten hat, welcher dem Vorsteher am nächsten wohnt; das Käßgen selbst aber befindet sich in dem Gewahrsam des Vorstehers, jedoch auf Gefahr der Gesellschaft. Indessen muß der Vorsteher dieses Depositum mit eben der Sorgfalt als sein Eigenthum verwahren, darf aber übrigens dieserhalb so wenig, als die Assistenten, der Gesellschaft einige Art der Sicherheit bestellen.

§. 26. Da es der Gesellschaft zu unbequem fallen würde, sich bey jedem die Gesellschaft angehendem Vorfalle, viritim zu versammeln; so sind zur Besorgung der gewöhnlichen Gesellschafts-Angelegenheiten, so lange beyde Classen subsistiren und zusammenhalten, ein Vorsteher und sechs Assistenten beliebt und angestellet worden.





§. 27. Der Vorsteher behält dieses Amt auf Zeit lebens-, und wird dergestalt durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder erwählt, daß die zur Zeit des Absterbens des zeitigen Vorstehers vorhandene Assistenten der Gesellschaft drey bis vier Mitglieder in einem schriftlichen Umlaufe der ganzen Gesellschaft in Vorschlag bringen. Jedes Mitglied giebt in seinem versiegelten, dem Gesellschafts-Boten eingehändigten Zettel, einen von diesen in Vorschlag gebrachten Personen seine Stimme, und bemerkt in dem Umlaufe eigenhändig nicht nur, ob er gestimmt, sondern auch, wie viel er dem Boten Stimmzettel eingehündigt habe.

§. 28. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß, wenn jemand ein Mitglied von beyden Classen ist, er auch zwey Stimmen geben könne, wem er wolle. Wenn er aber dem sammelnden Boten nur einen einzigen Stimmzettel eingehündigt hat, wird es so angesehen, als wenn er sich der andern Stimme begeben habe. Gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Mitglied zugleich der Bevollmächtigte eines auswärtigen Mitgliedes ist, nie aber kann der einfache Stimmzettel zwey Vota enthalten, sondern wenn auch der Botens solches ausdrücklich in dem Stimmzettel gesagt hätte, so wird doch nur ein solcher Zettel für eine einfache Stimme gezählet.

§. 29. Wenn der Bote dem Convente der Assistenten die sämmtlichen versiegelten Stimmzettel nebst dem Umlaufe eingeliefert hat, werden zuerst und vor Eröffnung der Stimmzettel nach den Unterschriften des Umlaufs die Anzahl der Stimmen ausgemittelt und nachgesehen, ob die vorhandenen Stimmzettel mit dieser Zahl übereinkommen. Trifft es nicht überein, so muß mit einer neuen Stimmsammlung verfahren werden, und die vorigen Zettel werden sämmtlich uneröffnet in Gegenwart der sämmtlichen Assistenten verbrannt. Und weil dieser Vorfall sich nicht ereignen kann, wenn der Bote die erforderliche Sorgfalt anwendet; so muß er die nothwendig werdende zweyte Stimmsammlung umsonst verrichten.

§. 30. Trifft aber die Anzahl der vorhandenen Stimmzettel mit der Zahl des Umlaufs überein; so werden die Stimmzettel eröffnet, und wer hier die meisten Stimmen hat, ist so fort Vorsteher, und sollten die in Vorschlag gebrachten Personen gleiche Stimmen haben; so entscheidet das Loos, wer das Vorsteher-Amt überkommt.



§. 31. Der Vorsteher hat bey allen Versammlungen, so wohl der Assistenten als auch der Gesellschaft, den Vorsth; er beruft sie in seine Wohnung zusammen, hat überall, so wohl den mündlichen als schriftlichen Vortrag, und wenn er gleich für beyde Classen zugleich Vorsteher ist, so hat er doch nur Eine Stimme, indem ihm keine Entscheidungs-Stimme zustehet.

§. 32. Zu den Obliegenheiten eines jedesmahligen Vorstehers gehöret nicht nur die Aufbewahrung der Societäts-Akten und Gelder, die Besorgung, Einsammlung, Auszahlung der Begräbniß-Gelder, und der darüber auszustellenden Quittungen, sondern auch vorzüglich das Beste der Gesellschaft zu besorgen, und das vorzügliche Bestreben, der Gesellschaft Endzweck bekannt zu machen, um dadurch zur Theilnehmung qualifizierte Personen zu reizen, in diese Gesellschaft zu treten, und durch solchen Beytritt neuer Liebhaber für die Erhaltung und Fortdauer der Gesellschaft zu sorgen.

§. 33. So bald ihm das Absterben eines vollen Mitgliedes gemeldet wird, muß er mit Zuziehung desjenigen Assistenten, der den zweyten Schlüssel zur Depositen-Casse hat, die den Erben des Verstorbenen competirende Gelder herausnehmen, und sie den Erben desselben, gegen richtige Quittung derselben, durch den Societäts-Boten auszahlen lassen; so bald aber diese Gelder durch eine neue Sammlung wieder aufgebracht worden, muß er sofort eine neue Versammlung der Assistenten veranlassen, ihnen die erhaltene Quittung vorlegen, und die eingesammelten Gelder hinwiederum in ihrer Gegenwart in den Depositen-Kasten legen.

§. 34. Wenn ein Expectant verstirbt, so erhalten dessen Erben zwar die von ihrem Erblasser bezahlten Zwen Thaler zurück; allein die überdem noch bezahlten Acht Groschen können nicht zurück gezahlt werden. Stirbt nun ein solcher Expectant, so kann der Vorsteher zwar mit Zuziehung des Assistenten, der den zweyten Schlüssel hat, die zurück zu zahlenden Zwen Thaler Eintritts-Gelder aus dem Depositen-Kasten heraus nehmen, und an die Beherde gegen Quittung auszahlen lassen, ohne daß es dieserhalb einer besondern Versammlung der Assistenten bedarf, gleichwie er auch die von der recipierten Expectanten erlegte 2 Rthlr. 8 Gr. Antritts-Gelder bloß mit Zuziehung des Assistenten, der den zweyten Schlüssel hat, in den Kasten verwahrscheinlich niederlegen kann, nur muß in der nächsten Versammlung der Assisten-



ten hiervon gebührender Vortrag geschehen, und das nöthige in dem abzuhal-  
tenden Protocolle zur künftigen Nachricht und Befuh der jährlichen Rechnung  
angemerkt werden.

§. 35. Wenn sich bey ihm neue Liebhaber zur Gesellschaft angeben oder  
angemeldet werden; so muß er deren Nahmen und Umstände, davon derselben  
Qualification abhängt, getreulich sofort in den Societäts-Acten anmerken,  
und bey der nächsten Versammlung der Assistenten davon Vortrag thun, das  
mit über deren Aufnahme ein Entschluß gefaßt werden könne.

§. 36. Wie oft er die Assistenten außerordentlich zu versammeln für  
nöthig findet, ist seiner eigenen Penetration zwar überlassen, die ganze Ge-  
sellschaft oder einen Ausschuß derselben aber kann er ohne Vorwissen und Ge-  
nehmigung der Assistenten nicht zusammen berufen. Dagegen aber

§. 37. muß er die Assistenten bey sich versammeln, 1. so oft nach  
Absterben eines vollen Mitgliedes durch eine neue Sammlung die Ausgabe  
wieder zusammen gebracht worden. 2. Wenn ein Expectant aufgenommen  
werden soll. 3. Wenn die Assistenten sich ihre Nachfolger aus der Gesell-  
schaft wählen wollen. 4. Wenn bey Gelegenheit, daß die alten Assistenten  
abgehen und die neuen ihr Amt antreten, die jährlichen Rechnungen abge-  
legt, und solche von den Anretenden quittiret werden sollen.

§. 38. Muß der Vorsteher, nach Anleitung des vorhandenen Samm-  
lungs-Registers, der ausgestellten Quittungen der Empfänger und der ver-  
handenen Registraturen, eine jährliche Rechnung entwerfen, solche von dem  
Assistenten, der den zweyten Depositen-Schlüssel gehabt hat, attestiren, und  
von zweyen der übrigen Assistenten untersuchen und maniren lassen.

§. 39. Weil nun die Beobachtung aller dieser Obliegenheiten dem  
Vorsteher viele Mühe und Beschwerlichkeiten verursacht; so ist einmüthig für  
billig gehalten worden, daß der Vorsteher in jeder Classe für das 5te Mit-  
glied angesehen werden solle, der, so lange er lebet, von allen Beiträgen frey  
ist, dessen Erben nach seinem Absterben aber von jeder Classe Ein Hundert  
Thaler, und also zusammen zwey Hundert Thaler, die gesammelt vorräthig  
sind, ausgezahlt werden sollen, ohne Rücksicht, er möge das Vorsteher-  
Amt viele Jahre, oder nur eine kurze Zeit verwaltet haben. Sollte der  
Vorsteher an einen andern Ort versetzt, und weil dieses Amt nur von einem  
ein-



einheimischen Mitgließe verwaltet werden kann, das Vorsteher: Amt niederzulegen genöthiget werden; so tritt er in die Stelle seines Nachfolgers in die Zahl der beytragenden Mitgließer zurück, und er muß die während seines Vorsteher: Amtes genossene Befreyung von den Beyträgen, als die Ergblichkeit seiner gehabten Mähwaltung betrachten. Ist daher der Nachfolger ein beytragendes Mitgließe von beyden Classen, so muß der resignirende Vorsteher ein beytragendes Mitgließe in beyden Classen werden, es fände denn der resignirende Vorsteher für sich gerathener, aus der ganzen Gesellschaft zu gehen. Wenn Alter oder Leibeschwäche endlich den Vorsteher die wirkliche Verwaltung des Amtes unmdglich machen; so kann der Vorsteher sich zwar aus den Assistenten einen zum Vorsteher: Amte sich qualificirenden Gehülffen wählen, der ihn bis zu seinem Ableben unterstützet, doch erhält der Abjunctus kein *ius quaesitum* auf das Amt nach erfolgtem Ableben des eigentlichen Vorstehers.

§. 40. Sollen dem Vorsteher sechs Mitgließer als Beystände unter dem Nahmen der Assistenten beygeordnet, solche dergestalt erwählet werden, daß aus jedem Stande Einer, und so lange beyde Classen vorhanden sind und zusammen halten, aus jeder Classe Drey genommen werden.

§. 41. Das Amt der Assistenten dauert nur zwey Jahre. Gegen das Ende des zweyten Jahres versammelt der Vorsteher die Assistenten, und jeder wählet sich einen Nachfolger. Wenn diese das Amt annehmen, muß der Vorsteher eine andere Versammlung ansehen, dazu so wohl die abgehenden, als auch die neuen Assistenten zusammen berufen.

§. 42. Sollte ein Assistent während seines Amtes mit Tode abgehen, so muß der Vorsteher den übrigen Assistenten aus der Classe und von dem Stande des Verstorbenen drey Mitgließer in Vorschlag bringen, und wer die meisten Stimmen der lebenden fünf Assistenten erhält, tritt an die Stelle des Verstorbenen, doch dauert sein Assistenten: Amt nur so lange, als solches dem Verstorbenen zu verwalten gebühret haben würde.

§. 43. Das Amt der Assistenten bestehet vorzüglich darin, daß sie in ihren Versammlungen unter der Direction des Vorstehers, neue Mitgließer, die sich gehörig qualificiren, als Expectanten annehmen, dahin sehen, daß die Expectanten in ihrer Classe in der Ordnung, wie sie als Expectanten aufgenommen worden sind, als volle Mitgließer, ohne Rücksicht auf Stand  
oder



oder sonstige Verhältnisse, und also ohne Partheylichkeit, einräcken, daß sie darauf sehen, daß, so weit es irgend möglich, beyde Classen mit gleicher Anzahl von Expectanten versehen, mithin in der einen Classe nicht zu viel Expectanten zu einer Zeit eingeschrieben werden, da es der andern daran er mangelt, daß die Beiträge gehörig entrichtet, in vorkommenden Sterbefällen die Begräbnis-Gelder schleunig und prompt ausgezahlt, und darüber von den Empfängern richtig quittiret und gehörig verwaltet, die jährlichen Rechnungen richtig abgelegt, und überhaupt die Gesetze der Gesellschaft genau beobachtet werden. Dahingegen

§. 44. Stehet denen Assistenten keine Befugniß zu, die einmahl beliebten Gesetze der Gesellschaft zu ändern, dazu zu thun, oder abzunehmen, oder sie durch eigenmächtige Erklärungen zu entkräften, vielmehr, wenn sie nebst dem Vorsteher eine Veränderung, Erweiterung oder Erklärung der Gesetze für nöthig, und den veränderten Umständen der Gesellschaft ersprießlich finden, haben sie ihre Vorschläge nebst den Gründen, durch den Vorsteher an die Gesellschaft gelangen zu lassen, wo denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 45. Wenn der Vorsteher verstirbt, fällt das Directorium des Assistenten-Collegii demjenigen zu, der den zweyten Deposititen-Schlüssel hat, dieser tritt, bis ein neuer Vorsteher gewählt worden, in die Stelle des Vorstehers, dessen Schlüssel derjenige Assistent erhält, der ihm am nächsten wohnt, und müssen sämmtliche Assistenten darauf Bedacht nehmen, daß, sobald als möglich, ein neuer Vorsteher erwählt werde, und in der Zwischenzeit sorgen, daß durch das Absterben des Vorstehers die Gesellschaft nicht leide, und derselben Endzweck ins Stecken gerathe.

§. 46. Obgleich die Assistenten sämmtlich diese Obliegenheiten umsonst zwey Jahre lang übernehmen, und für ihre Mühwaltung nichts verlangen; so heget doch die Gesellschaft zu jedem ihrer Mitglieder das Vertrauen, daß jeder, den die Wahl zu einem Assistenten bestimmt, solches Amt willig und gern übernehmen, den angezeigten Versammlungen beywohnen, und das Beste der Gesellschaft nach Anordnung dieser Grundsätze zu befördern, sich nach seinem besten Wissen äußersten Fleißes bestreben werde, obgleich die Natur der Sache giebt, daß dieses Assistenten-Amt nur einheimische Mitglieder zu verwalten im Stande sind.



§. 47. Zur Einsammlung der Beiträge und zur Besorgung der Aufträge, die Vorsteher und Assistenten in Angelegenheiten der Gesellschaft zu machen haben, ist ein sicherer Vore angenommen worden, dessen Abgang durch einen andern, durch den Vorsteher und Assistenten ersetzt wird, so wie es auch diesen allein überlassen bleibt, solchen zu ändern, wenn sie mit ihm unzufrieden zu seyn Ursache haben. Dieser erhält zu seiner Ergößlichkeit bey einer jeden Sammlung von einem jeden Mitgliede 1 Gr., für einen Umlauf an alle Mitglieder aber erhält er aus der gemeinschaftlichen Kosten-Casse einer jeden Classe 1 Rthlr.; für die Zusammenberufung der Assistenten zu einer Versammlung und Aufwartung dabey eben daher 8 Gr., und wenn er einem aufgenommenen Expectanten das Buch zur eigenhändigen Einzeichnung seines Namens vorlegt, von dem Recepto 2 Gr.

§. 48. Behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bey eintretenden Umständen diese einmählig beliebte Anordnungen zu ändern, und soll in solchen und andern, selbst gemeinschaftliche Ausgaben und Beiträge betreffenden, Fällen die Mehrheit der Stimmen ohne alle Einwendung entscheiden. Und weil

§. 49. jede Classe für sich bestehet, so soll eine jede Classe ihre Stimmen für sich geben, und darnach die abgegebenen Stimmen zwar concludiren, doch aber das selchergestalt zu Stande gebrachte Conclusum der einen Classe, der daren nicht consentirenden andern Classe ganz unverfänglich und für sie unverbindlich seyn.

§. 50. Entständen aber unter den Mitgliedern einer Classe, oder unter den beyden Classen unter einander, aus dieser gesellschaftlichen Verbindung entspringende Streitigkeiten, die in der Güte nicht beigelegt werden könnten, sondern zu rechtlichen Weiterungen ausschlagen; so sollen die Acta bey dem Vorsteher und Assistenten summarisch instruiret, und nachdem beyde streitende Parteyen das *Protocolum inrotulationis* unterschrieben, und dadurch *Acta pro completis et instructis* erklärt haben, an die Königliche Regierung des Herzogthums Magdeburg, *per modum compromissi*, zur Abfassung eines *Laudi* eingeschendet, und dieses *Laudum* mit Ausschließung fernerer Weiterung für Recht angenommen, und wenn der succumbirende Theil sich demselben in Güte nicht fügen sollte, durch seine ordentliche Obrigkeit vollstreckt werden. Doch sollen die dazu erforderlichen Kosten niemahls aus der gemeinschaftlichen Kosten-



116 32 72

Kosten Casse bestritten werden, sondern die freitenden Partheyen, müssen solche aus ihren eigenen Mitteln aufbringen.

§. 51. Die Beerdniß-Gelder, die den einheimischen Mitgliebern bey ihrem Absterben competiren, werden ihren Erben, oder wenn die nicht vorhanden oder unbekannt wären, denjenigen ausgezahlt, und derselben Quittungen für so gültig angenommen, daß sie der Gesellschaft völlige Sicherheit verschaffen, welche das Begräbniß des Verstorbenen besorgen. Diejenigen aber, die Auswärtigen competiren, deren hiesigen Mandatarii gegen ihre Quittungen ausgezahlt, ohne daß der Gesellschaft eine weitere Bescheinigung oder Verwendbung zugemuthet werden kann. Doch muß wegen der auswärtigen Mitglieder, der zur Erhebung sich Meldeude, durch einen richtigen Todtschein das Absterben des Mitgliedes bescheinigen.

§. 52. Sollen die Begräbniß-Gelder, die einem verstorbenen Mitgliede bey seinem Absterben competiren, gegen alle Arreste und Bekümmerungen gesichert seyn, dergestalt, daß, wenn sich bey Absterben eines Mitgliedes eine Insolvenz hervorthun sollte, weder Creditores noch Curator bonorum darauf einen Beschlag legen können.

§. 53. Ist es allemahl eine unveränderliche Bedingung der Aufnahme eines Expectanten, daß er sich diesen Gesetzen, und den nachherigen ordnungsmäßigen Conclufs der Classe, in die er aufgenommen wird, so unterwerfe, als wenn solche mit seiner Zufriedenheit gemacht worden wären, deswegen sollen sie ihm vor seiner Aufnahme zum Durchlesen von dem Vorsteher mitgetheilt, und von ihm, daß solche Mittheilung geschehen, eine eigenhändige Bescheinigung zu den Acten der Gesellschaft gebracht werden.



Panzer 3272, QV

ULB Halle

3

002 617 196









43.

Yb  
3272

# G e s e t z e

der

Hallischen

Erquien = Societät  
beyder Classen.



Halle,  
gedruckt mit Grunerts Schriften,  
1793.

11-

35 Fl. 1.

